



Bundeskartellamt

Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

25. Juni 2013



Bundeskartellamt
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

I. Grundsätze

- (1) In Ausübung seines Ermessens legt das Bundeskartellamt gemäß § 81 Abs. 7 GWB mit den folgenden Leitlinien fest, wie es bei der Bemessung des ahndenden Teils der Geldbuße für sog. schwere Kartellordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchst. a) und Abs. 3 GWB) – mit Ausnahme der Verstöße im Bereich Fusionskontrolle – gegenüber Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vorgehen wird. Die bislang geltenden Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes (Bekanntmachung Nr. 38/2006 über die Festsetzung von Geldbußen nach § 81 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB] gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen – Bußgeldleitlinien – vom 15. September 2006) werden durch die folgenden Leitlinien ersetzt.
- (2) Das Bundeskartellamt wird zukünftig Geldbußen auf Grundlage der Auslegung des § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB als umsatzbezogener Bußgeldobergrenze festsetzen (vgl. BGH, Beschluss vom 26.02.2013, KRB 20/12, WuW/E DE-R 3861, Rz. 55). Zur Einordnung der Tat hat innerhalb des so gebildeten Rahmens die individuelle Zumessung zu erfolgen. Mit der individuellen Zumessung wird die abstrakte Bußgelddrohung des Gesetzes gegenüber dem betroffenen Unternehmen anhand der im Gesetz vorgesehenen Zumessungskriterien konkretisiert. Nach § 81 Abs. 4 Satz 6 GWB und § 17 Abs. 3 OWiG sind Grundlage der Zumessung die Schwere der Zuwiderhandlung und ihre Dauer sowie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft; seine wirtschaftlichen Verhältnisse kommen auch in Betracht. Bei der Zumessung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (3) Die Bußgeldobergrenze hängt vom im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung erzielten Gesamtumsatz des jeweils betroffenen Unternehmens ab, das aus mehreren juristischen Personen bestehen kann (wirtschaftliche Einheit). Daher kann die Höhe je nach betroffenem Unternehmen variieren. Diese Rahmenspreizung ist erforderlich, um sowohl kleine, mittlere als auch große Unternehmen im Hinblick auf ihre jeweilige Ahndungsempfindlichkeit angemessen zu bebußen. Das Bundeskartellamt wird daher bei der individuellen Zumessung die jeweilige Unternehmensgröße wesentlich berücksichtigen, so dass sich die Geldbußen für dieselbe Kartelltat allein aufgrund dieses Umstandes deutlich unterscheiden können.
- (4) Neben der Berücksichtigung der Ahndungsempfindlichkeit des Unternehmens muss die Sanktion in Bezug zu weiteren tat- und täterbezogenen Umständen angemessen und auch unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten zu rechtfertigen sein. Insbesondere soll die Sanktion nicht außer Verhältnis zu den Möglichkeiten stehen, durch die konkrete Tat Vorteile im Wettbewerb zu erzielen und für Dritte bzw. die Volkswirtschaft insgesamt Nachteile zu bewirken (im Folgenden: Gewinn- und Schadenspotential). Das Gewinn- und Schadenspotential lässt sich aus dem mit den Produkten bzw. Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, während des Tatzeitraums erzielten Inlandsumsatz des Unternehmens ableiten (im Folgenden: tatbezogener Umsatz). In Fällen, in denen der tatbezogene Umsatz einen erheblichen Teil des Gesamtumsatzes eines Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung bildet oder diesen übersteigt, gibt der gesetzliche Rahmen auch die Obergrenze im Hinblick auf die Angemessenheit der Geldbuße unter Berücksichtigung des Gewinn- und Schadenspotentials vor. In anderen Fällen, in denen der tatbezogene Umsatz und das daraus abgeleitete Gewinn- und Schadenspotential hingegen nur einen geringeren Anteil des jährlichen Gesamtumsatzes eines Unternehmens bildet, ist

diesem Umstand zur Wahrung des Gebots des angemessenen Sanktionierens bei der konkreten Zumessung Rechnung zu tragen. Die vorliegenden Leitlinien geben generell an, wie das Bundeskartellamt den tatbezogenen Umsatz und das daraus abgeleitete Gewinn- und Schadenspotential einerseits und den Gesamtumsatz andererseits berücksichtigen wird.

- (5) In Kombination mit dem Gesamtumsatz des Unternehmens ist der tatbezogene Umsatz ein sachgerechter Anknüpfungspunkt für die Bestimmung eines Bereichs, in dem eine Geldbuße auch in der denkbar schwersten Konstellation bezogen auf den konkreten Fall und die Ahndungsempfindlichkeit des konkreten Unternehmens regelmäßig nicht mehr angemessen wäre. Denn der tatbezogene Umsatz bildet für diese Zwecke einen hinreichenden Bezug zur Bedeutung des betroffenen Marktes, der Stellung des Unternehmens auf dem Markt sowie dem daraus folgenden Gewinn- und Schadenspotential, während der Gesamtumsatz die Ahndungsempfindlichkeit des konkreten Täters abbildet. Beide Umsatzzahlen sind relativ einfach feststellbar, was für die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Bußgeldandrohung wichtig ist (vgl. BGH, a.a.O., Rz. 62, bezogen auf den Gesamtumsatz).
- (6) Eine Berechnung der konkreten Auswirkungen der Tat auf den Markt ist auf der Basis des umsatzbezogenen Bußgeldrahmens nicht erforderlich (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.08.2012, V – 4 Kart 5 + 6/11 OWi u.a., WuW/E DE-R 3662, 3670). Insbesondere ist eine der Schwere des Falles angemessene Geldbuße nicht maßgeblich anhand der Auswirkungen auf dem Markt konkret zu quantifizieren. Dies wäre nicht mit der generellen Vorbewertung durch den gesetzlichen Bußgeldrahmen vereinbar, der nicht mehr auf den kartellbedingten Mehrerlös abstellt und dessen Obergrenze sogar unter dem Mehrerlös liegen kann.
- (7) Unter Berücksichtigung des Schadens- und Gewinnpotentials und der dem Gesamtumsatz des Unternehmens Rechnung tragenden Ahndungsempfindlichkeit des Unternehmens kann der Bemessungsspielraum für die Bußgeldfestsetzung im konkreten Einzelfall somit enger sein als der gesetzliche Rahmen. Ist dies der Fall, so erfolgt die Bußgeldbemessung anhand der weiteren sich aus dem Gesetz ergebenden Zumessungskriterien auf Grundlage einer Abwägung der schärfenden und mildernden Faktoren innerhalb dieses engeren Bemessungsspielraums, andernfalls innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Dabei sind alle für den konkreten Einzelfall relevanten Umstände in eine wertende Gesamtabwägung einzustellen. Auch ein positives Nachtatverhalten in Form eines Bonusantrags bzw. einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) wird nach wie vor berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird das Bundeskartellamt die aus seiner Sicht angemessene Geldbuße festsetzen.

II. Konkrete Bußgeldzumessung

1. Bestimmung des gesetzlichen Bußgeldrahmens

- (8) Die Untergrenze des gesetzlichen Bußgeldrahmens beträgt einheitlich fünf Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG). Die Obergrenze des Bußgeldrahmens für schwere Kartellordnungswidrigkeiten, für die einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung eine Geldbuße auferlegt werden soll, beträgt nach § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung 10 % des im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt sie 5 % des erzielten Gesamtumsatzes (§ 17 Abs. 2 OWiG).

2. Festsetzung der Geldbuße innerhalb des Rahmens

- (9) Der Bemessungsspielraum im konkreten Fall wird unter Berücksichtigung des Gewinn- und Schadenspotentials einerseits und des Gesamtumsatzes des Unternehmens andererseits bestimmt.
- (10) Das Bundeskartellamt geht dabei von einem Gewinn- und Schadenspotential in Höhe von 10 % des während der Dauer des Kartellverstößes erzielten tatbezogenen Umsatzes des Unternehmens aus.
- (11) Tatbezogener Umsatz ist der mit den Produkten bzw. Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, während des gesamten Tatzeitraums erzielte Inlandsumsatz des Unternehmens. Er kann nach allgemeinen Regeln geschätzt werden. Soweit aufgrund der Art der Zuwiderhandlung oder eines planwidrigen Tatverlaufs kein entsprechender Umsatz erzielt wurde, werden die Umsatzerlöse zugrunde gelegt, die ohne die Zuwiderhandlung oder ohne den planwidrigen Tatverlauf vermutlich erzielt worden wären.
- (12) In Fällen, in denen die Zuwiderhandlung weniger als 12 Monate andauerte, legt das Bundeskartellamt unabhängig von der Dauer der Zuwiderhandlung einen Zeitraum von 12 Monaten zugrunde. Maßgebend sind dabei die letzten 12 Monate vor Beendigung der Zuwiderhandlung.
- (13) Auf das so festgesetzte Gewinn- und Schadenspotential wird ein Multiplikationsfaktor angewendet, um der jeweiligen Unternehmensgröße Rechnung zu tragen:

Faktor	2-3	3-4	4-5	5-6	>6
Gesamtumsatz d. Unternehmens i.S.d. § 81 Abs. 4 S. 2 GWB	≤100 Mio. €	100 Mio. € bis 1 Mrd. €	1 Mrd. € bis 10 Mrd. €	10 Mrd. € bis 100 Mrd. €	>100 Mrd. €

- (14) In Fällen, in denen der nach Ziff. 13 berechnete Wert unterhalb der gesetzlichen Bußgeldobergrenze liegt, bildet dieser Wert vorbehaltlich Ziff. 15 die Obergrenze für die weitere Bußgeldbemessung. In allen anderen Fällen wird keine Eingrenzung des Bemessungsspielraums innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorgenommen.
- (15) Sollte der nach Ziff. 13 berechnete Wert insbesondere wegen eines offensichtlich wesentlich höheren Gewinn- und Schadenspotentials im konkreten Fall zu niedrig bemessen sein, kann er ausnahmsweise bei der Festsetzung der angemessenen Geldbuße überschritten werden.
- (16) Innerhalb des Bemessungsspielraums, der sich aus dem gesetzlichen Bußgeldrahmen unter Berücksichtigung einer nach Ziff. 9-15 vorgenommenen Eingrenzung ergibt, erfolgt die Einordnung der Tat anhand der gesetzlich vorgegebenen Zumessungskriterien (§ 81 Abs. 4 Satz 6 GWB und § 17 Abs. 3 OWiG) auf Grundlage einer Gesamtabwägung der schärfenden und mildernden Faktoren.
- Tatbezogene Kriterien sind z.B. die Art und Dauer der Zuwiderhandlung, ihre qualitativ zu bestimmenden Auswirkungen (z.B. Umfang der von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlichen Märkte, Bedeutung der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen auf den betroffenen Märkten), die Bedeutung der Märkte (z.B. Art des von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkts) und der Organisationsgrad unter den Beteiligten. Bei Preis-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen sowie ähnlich schwerwiegenden horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen wird die Einordnung in der Regel im oberen Bereich erfolgen.
 - Täterbezogene Kriterien sind z.B. die Rolle des Unternehmens im Kartell, die Stellung des Unternehmens auf dem betroffenen Markt, Besonderheiten bei der Wertschöpfungstiefe, der Grad des Vorsatzes/der Fahrlässigkeit und vorangegangene Verstöße. Das Bundeskartellamt berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen.
- (17) Neben der Ahndung der Zuwiderhandlung behält sich das Bundeskartellamt vor, im Rahmen des Bußgeldverfahrens oder eines gesonderten Verfahrens (§ 32 GWB, § 34 GWB) Vorteile zu entziehen.
- (18) Ein positives Nachtatverhalten in Form eines Bonusantrags wird gesondert bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt. Im Anschluss daran wird ggf. ein Abschlag für eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) gewährt.

Bonn, 25. Juni 2013

Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Erläuterungen zu den Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

Stand: 25. Juni 2013

1. Zu den Grundsätzen

Anm. 1: Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 26. Februar 2013 (KRB 20/12, WuW/E DE-R 3861) entschieden, dass die mit der 7. GWB-Novelle (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB] in der Fassung vom 7. Juli 2005, verkündet im Bundesgesetzblatt am 12. Juli 2005, BGBl. I S. 1954), eingeführte Regelung des § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB verfassungsgemäß ist, da sie weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt.

Anm. 2: In dem Beschluss legt der Bundesgerichtshof die Vorschrift als Obergrenze eines Bußgeldrahmens aus. Es handelt sich danach nicht um eine Kappungsgrenze, die das europäische Kartellrecht kennt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 VO [EG] Nr. 1/2003) und als die die Vorschrift in den nicht mehr geltenden Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts vom 15. September 2006 aufgefasst worden war (dort Ziff. 18 ff.).

Anm. 3 (zu Ziff. 5 der Leitlinien): Eine isolierte Berücksichtigung des aus dem tatbezogenen Umsatz abgeleiteten Gewinn- und Schadenspotentials bei der Bußgeldzumessung wäre mit der generellen Vorbewertung durch den gesetzlichen Bußgeldrahmen nicht vereinbar, zumal die gesetzliche Obergrenze unter dem Gewinn- und Schadenspotential liegen kann. In Kombination mit dem Gesamtumsatz des Unternehmens ist der tatbezogene Umsatz allerdings ein sachgerechter Anknüpfungspunkt.

2. Zur konkreten Bußgeldzumessung

Zu Ziff. 9: „Der Bemessungsspielraum im konkreten Fall wird unter Berücksichtigung des Gewinn- und Schadenspotentials einerseits und des Gesamtumsatzes des Unternehmens andererseits bestimmt.“

Anm. 1: Das Gewinn- und Schadenspotential wird mit einem vom Gesamtumsatz abhängigen Faktor multipliziert, um für den Einzelfall zu ermitteln, in welchem Bereich eine Geldbuße ggf. auch in der denkbar schwersten Konstellation bezogen auf den konkreten Fall und das konkrete Unternehmen in der Regel nicht mehr angemessen wäre bzw. ob der gesetzliche

Rahmen bereits eine hinreichende Grenze im Hinblick auf diese Erwägung darstellt (vgl. auch Ziff. 4 ff. der Leitlinien).

Zu Ziff. 10: *„Das Bundeskartellamt geht dabei von einem Gewinn- und Schadenspotential in Höhe von 10 % des während der Dauer des Kartellverstoßes erzielten tatbezogenen Umsatzes des Unternehmens aus.“*

Anm. 1: Im konkreten Fall kann der durch die Kartelltat erzielte Gewinn bzw. verursachte Schaden tatsächlich höher oder niedriger liegen, zumal die von diesen Bemessungsgrundsätzen erfassten Kartellrechtsverstöße sehr unterschiedlich sind. Ermittlungen hierzu bzw. zum kartellbedingt erzielten Mehrerlös, der zuvor für die Bestimmung des Bußgeldrahmens maßgeblich war und sich aus einem Vergleich der Kartellpreise mit dem hypothetischen Wettbewerbspreis ergab, sind hingegen auf der Basis des gesamtumsatzbezogenen Bußgeldrahmens nicht mehr erforderlich (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.08.2012, V – 4 Kart 5 + 6/11 OWi u.a., WuW/E DE-R 3662, 3670, vgl. auch Ziff. 6 der Leitlinien).

Anm. 2: Das Bundeskartellamt erachtet eine pauschale Festsetzung von 10 % des tatbezogenen Umsatzes als Gewinn- und Schadenspotential als Ausgangspunkt für die Bußgeldbemessung für alle erfassten Kartellrechtsverstöße im Regelfall als hinreichend. Sollte die pauschale Festsetzung von 10 % des tatbezogenen Umsatzes wegen eines offensichtlich wesentlich höheren Gewinn- und Schadenspotentials im konkreten Fall zu niedrig sein, kann der Bemessungsspielraum ausnahmsweise nach oben hin erweitert werden (s. Ziff. 15 der Leitlinien).

Anm. 3: Besonderheiten des Einzelfalles können im Übrigen bei der Gesamtabwägung aller maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden (s. Ziff. 16 der Leitlinien).

Anm. 4: Für die Feststellung des tatbezogenen Umsatzes wendet das Bundeskartellamt § 38 Abs. 1 GWB mit der Maßgabe an, dass Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen als tatbezogener Umsatz gelten, wenn sie mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen. Die Sonderregelung für Kredit- und Versicherungsunternehmen (§ 38 Abs. 4 GWB) findet Anwendung.

Zu Ziff. 11 (Satz 3): *„Soweit aufgrund der Art der Zuwiderhandlung oder eines planwidrigen Tatverlaufs kein entsprechender Umsatz erzielt wurde, werden die Umsatzerlöse zugrunde gelegt, die ohne die Zuwiderhandlung oder ohne den planwidrigen Tatverlauf vermutlich erzielt worden wären.“*

Bsp 1: Bei einem Marktaufteilungskartell wird aufgrund der Art der Zuwiderhandlung u.U. kein tatbezogener Umsatz erzielt.

Bsp. 2: Kein tatbezogener Umsatz aufgrund eines planwidrigen Tatverlaufs wird etwa bei einer Submissionsabsprache erzielt, bei der ein Dritter den Zuschlag erhalten hat oder bei der die Submission gar nicht durchgeführt wird.

Zu Ziff. 13: „Auf das so festgesetzte Gewinn- und Schadenspotential wird ein Multiplikationsfaktor angewendet, um der jeweiligen Unternehmensgröße Rechnung zu tragen:

Faktor	2-3	3-4	4-5	5-6	>6
Gesamtumsatz d. Unternehmens i.S.d. § 81 Abs. 4 S. 2 GWB	≤100 Mio. €	100 Mio. € bis 1 Mrd. €	1 Mrd. € bis 10 Mrd. €	10 Mrd. € bis 100 Mrd. €	>100 Mrd. €“

Anm. 1: Soweit hier eine am tatbezogenen Umsatz und am Gesamtumsatz eines Unternehmens orientierte Berechnung stattfindet, dient diese nicht zur Festlegung einer bestimmten Geldbuße, sondern zur Bestimmung eines Bereichs, oberhalb dessen eine Geldbuße auch in der denkbar schwersten Konstellation bezogen auf den konkreten Fall und die Ahndungsempfindlichkeit des konkreten Unternehmens in der Regel nicht mehr angemessen wäre.

Anm. 2: Eine Geldbuße, die das Gewinn- und Schadenspotential mehrfach übersteigt, kann aus Abschreckungserwägungen angemessen sein. Je größer das Unternehmen, desto geringer ist die Ahndungsempfindlichkeit und desto höher liegt die Grenze, oberhalb derer die Geldbuße auch in der schwersten denkbaren Konstellation bezogen auf den konkreten Fall nicht mehr angemessen wäre.

Anm. 3: Der konkrete Faktor innerhalb des jeweiligen Intervalls wird durch den Gesamtumsatz bestimmt.

Anm. 4: Es wird auf den in § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB genannten Gesamtumsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung Bezug genommen. Den Bezugspunkt bildet die wirtschaftliche Einheit, die aus mehreren juristischen Personen oder Personenvereinigungen und ggf. natürlichen Personen bestehen kann.

Zu Ziff. 14: „In Fällen, in denen der nach Ziff. 13 berechnete Wert unterhalb der gesetzlichen Bußgeldobergrenze liegt, bildet dieser Wert vorbehaltlich Ziff. 15 die Obergrenze für die weitere Bußgeldbemessung. In allen anderen Fällen wird keine Eingrenzung des Bemessungsspielraums innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorgenommen.“

Bsp. 1 (zu Satz 1): Hat ein Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung einen Gesamtumsatz in Höhe von 10 Mrd. Euro erzielt [d.h. Faktor 5 nach Ziff. 13], beträgt die gesetzliche Bußgeldobergrenze bei einer vorsätzlichen Kartelltat 1 Mrd. Euro. Hat das Unternehmen einen tatbezogenen Umsatz in Höhe von 40 Mio. Euro erzielt (z.B. jeweils 10 Mio. € in vier Jahren), geht das Bundeskartellamt pauschal von einem Gewinn- und Schadenspotential in Höhe von 4 Mio. Euro aus. Nach Ziff. 9-13 wäre dann eine Geldbuße von über 20 Mio. Euro (4 Mio. Euro [=10% von 40 Mio. Euro] x 5 [Faktor nach Ziff. 13]) im konkreten Fall in der Regel nicht mehr angemessen.

Bsp. 2 (zu Satz 2): Hat ein Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung einen Gesamtumsatz in Höhe von 100 Mio. Euro erzielt [d.h. Faktor 3 nach Ziff. 13], beträgt die gesetzliche Bußgeldobergrenze bei einer vorsätzlichen Kartelltat 10 Mio. Euro. Hat das Unternehmen mit der Kartelltat einen tatbezogenen Umsatz in Höhe von 40 Mio. Euro erzielt, geht das Bundeskartellamt pauschal von einem Gewinn- und Schadenspotential in Höhe von 4 Mio. Euro aus. Nach Ziff. 9-13 wäre eine Geldbuße von über 12 Mio. Euro (4 Mio. Euro [=10% von 40 Mio. Euro] x 3 [Faktor nach Ziff. 13]) im konkreten Fall nicht mehr angemessen. Die gesetzliche Bußgeldobergrenze von 10 Mio. Euro erreicht diesen Wert aber nicht, so dass unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Sanktion keine Eingrenzung des Bemessungsspielraums innerhalb des gesetzlichen Rahmens erforderlich ist.

Zu Ziff. 16 Abs. 1: *„Innerhalb des Bemessungsspielraums, der sich aus dem gesetzlichen Bußgeldrahmen unter Berücksichtigung einer nach Ziff. 9-15 vorgenommenen Eingrenzung ergibt, erfolgt die Einordnung der Tat anhand der gesetzlich vorgegebenen Zumessungskriterien (§ 81 Abs. 4 Satz 6 GWB und § 17 Abs. 3 OWiG) auf Grundlage einer Gesamtabwägung der schärfenden und mildernden Faktoren.“*

Anm. 1: Es ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles, ob und mit welchem Gewicht und in welcher Weise sich ein bestimmtes Zumessungskriterium auf die Geldbuße im Einzelfall auswirkt.

Zu Ziff. 17: *„Neben der Ahndung der Zuwiderhandlung behält sich das Bundeskartellamt vor, im Rahmen des Bußgeldverfahrens oder eines gesonderten Verfahrens (§ 32 GWB, § 34 GWB) Vorteile zu entziehen.“*

Anm 1: Das in § 17 Abs. 4 OWiG vorgesehene Zumessungskriterium der Abschöpfung ist im Kartellordnungswidrigkeitenrecht in Abweichung zum allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrecht in das Ermessen der Kartellbehörde gestellt (§ 81 Abs. 5 GWB).

Zu Ziff. 18: *„Ein positives Nachtatverhalten in Form eines Bonusantrags wird gesondert bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt. Im Anschluss daran wird ggf. ein Abschlag für eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) gewährt.“*

Anm. 1: Zur Bonusregelung vgl. im Einzelnen die nach wie vor geltende Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen – Bonusregelung – vom 7. März 2006.

Anm. 2: Zu den Leitlinien des Bundeskartellamts für eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung vgl. den Tätigkeitsbericht 2007/2008, S. 35, und den Fallbericht zur Entscheidung vom 18.12.2009 im „Bußgeldverfahren gegen Kaffeeröster“ (B11-18/08), S. 3 f.